

GESCHÄFTSORDNUNG der Arbeitsgemeinschaft der in Thüringen tätigen Notärzte e.V. (AGTN)

Die Arbeitsgemeinschaft der in Thüringen tätigen Notärzte e.V. (AGTN) erlässt auf Grund des § 10 ihrer Satzung diese Geschäftsordnung.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- 1.) Die Geschäftsordnung der AGTN dient der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie der Ausschüsse (nachstehend Versammlung genannt) im Rahmen der Satzung.
- 2.) Diese Ordnung gilt sinngemäß für alle Gliederungen.

§ 2 ÖFFENTLICHKEIT

- 3.) Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird
- 4.) Vorstandssitzungen und Ausschusssitzungen sind nicht vereinsöffentlich, davon unbenommen bleibt das Recht, ständig oder zeitweise Berater mit Zustimmung der Versammlung hinzuzuziehen. Die Öffentlichkeit kann hergestellt werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
- 5.) Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Gruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet (siehe § 5, Absatz 6).

§ 3 EINBERUFUNG

- 1.) Die Einberufung aller Beschlussorgane richtet sich nach der Satzung.

§ 4 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- 1.) Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde soweit die Satzung dies vorschreibt.
- 2.) Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

§ 5 VERSAMMLUNGSLEITUNG

- 1.) Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
- 2.) Sind beide verhindert, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann der Versammlung - insbesondere für Aussprachen und Beratungen die ihn persönlich betreffen - ein anderes stimmberechtigtes Mitglied als Versammlungsleiter vorschlagen. Über den Vorschlag ist abzustimmen.
- 3.) Nach Eröffnung der Versammlung benennt der Versammlungsleiter den Protokollführer und prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Beschlussfähigkeit sowie die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- 4.) Über einzelne Punkte der Tagesordnung ist in der vorgesehenen Reihenfolge zu beraten und abzustimmen. Abweichungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 5.) Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlage - gewährleisten.
- 6.) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.

Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

§ 6 WORTERTEILUNG

- 1.) Ein Versammlungsteilnehmer darf nur sprechen, wenn ihm der Versammlungsleiter das Wort erteilt. Sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berichtersteller bestimmt, so ist ihnen nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes das Wort zu erteilen.
- 2.) Bei der Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen. Nach Abschluss der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung ist dem Antragsteller noch einmal das Wort zu geben.
- 3.) Bei Aussprachen ist - falls erforderlich - eine Rednerliste zu erstellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- 4.) Jeder berechnigte Versammlungsleiter kann sich an der Aussprache beteiligen; er darf bei Entscheidungen, die ihn persönlich betreffen; weder an der Beratung noch an der Entscheidung teilnehmen.
- 5.) Berichtersteller, Antragsteller sowie Mitglieder des Vorstandes können sich zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Dieser Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- 6.) Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen.
- 7.) Auf Antrag kann eine Beschränkung der Redezeit durch Beschluss der Versammlung festgelegt werden.

§ 7 WORT ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- 1.) Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Versammlungsleiter erteilt. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredner geendet hat.
- 2.) Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 8 ANTRÄGE

- 1.) Die stimmberechnigten Mitglieder einer Versammlung sind antragsberechnigt.
- 2.) Frist und Form zur Einreichung von Anträgen werden durch die Satzung oder durch die Einladung estgelegt.
- 3.) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
- 4.) Anträge auf Satzungsänderungen regelt §9 der Satzung der AGTN.

§ 9 DRINGLICKEITSANTRÄGE

- 1.) Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungen ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
- 2.) Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Redner sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller kurz für die Dringlichkeit gesprochen hat. Vor der Abstimmung ist einem eventuellen Gegenredner die gleiche Redezeit einzuräumen.
- 3.) Ist die Dringlichkeit bejaht, erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.

- 4.) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung der AGTN sind unzulässig.

§10 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- 1.) Über Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Anträge auf Abschluss der Rednerliste oder auf Abschluss der Debatte wird außerhalb der Rednerliste sofort abgestimmt. Auf Wunsch ist vor der Abstimmung dem Antragsteller sowie einem Gegenredner unter Einräumung der gleichen Redezeit das Wort zu erteilen.
- 2.) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Abschluss der Debatte stellen.
- 3.) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Abschluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

§11 ABSTIMMUNG

- 1.) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist deutlich bekannt zu geben.
- 2.) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen; die Versammlung kann darauf verzichten.
- 3.) Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung Anwesenden, mit Stimmrecht versehene Teilnehmer.
- 4.) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitest gehende Antrag ist, so entscheidet der Versammlungsleiter ohne Aussprache.
- 5.) Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; werden Stimmkarten ausgegeben, sind diese bei Stimmabgabe vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muss eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten bzw. der vertretenen Stimmen dies verlangt.
- 6.) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- 7.) Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. Bei Zweifel über den Gegenstand der Abstimmung kann sich ein Versammlungsteilnehmer jedoch zu Wort melden. Auskunft erteilt in diesem Falle der Versammlungsleiter; er kann diese Aufgabe auch delegieren.
- 8.) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- 9.) Wird das Ergebnis einer offenen Abstimmung angezweifelt, muss sie wiederholt werden, wenn die Versammlung so beschließt.
- 10.) Die Absätze 5.) bis 9.) gelten für alle Abstimmungen, die für eine Mehrheitsbildung notwendig sind, es sei denn, dass die Satzung oder §12 dieser Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt.

§12 WAHLEN

- 1.) Wahlen dürfen - abgesehen von §5, Absatz 2 dieser Geschäftsordnung - nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß erforderlich sind, auf der Tagesordnung stehen und bei Einberufung bekannt gegeben worden sind. Überflüssig, weil selbstverständlich
- 2.) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden.
- 3.) Vorwahlen auf einer satzungsgemäß einberufenen Versammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 4.) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlaktes die Recht und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

- 5.) Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt übernehmen. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung des Kandidaten vorliegt, aus der seine Bereitschaft hervorgeht, zu kandidieren und gegebenenfalls die Wahl anzunehmen.
- 6.) Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.
- 7.) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und vom Versammlungsleiter bekannt zu geben, der die Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll zu bestätigen hat.

§13 PROTOKOLL

- 1.) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Datum, Versammlungsort, Vor- und Zuname des Versammlungsleiters und des Schriftführers, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung im Wortlaut und, soweit erforderlich, das Stimmenverhältnis ersichtlich sein müssen.
- 2.) Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, innerhalb von 12 Wochen den Versammlungsteilnehmern und den übergeordneten Gliederungen zuzustellen. Für örtliche Gliederungen genügt es, daß die Bekanntgabe von Protokollen jeweils zu Beginn der nächsten Versammlung erfolgt. 3.) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung bzw. Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben oder das Protokoll vor Ablauf dieser Frist durch eine dazu befugte Versammlung genehmigt worden ist.

§14 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

- 1.) Für Änderungen der Geschäftsordnung gilt §10 der Satzung der AGTN e.V.

§15 INKRAFTTRETEN

- 1.) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Vorstand am 29.10.2004 in Kraft.